

STADT MANNHEIM

STADTPLANUNGSAMT


**BEBAUUNGSPLAN ZUR
AUFNAHME EINES VERBRENNUNGSVERBOTES
IN MANNHEIM - VOGELSTANG**

 Teiländerung der Bebauungspläne Nr.75/1 Teil I-IV,
75/13, 75/14, 75/16, 75/2

MASSTAB 1:2500

NR.75/19

VERFAHRENSVERMERKE**AUFSTELLUNG**
 Der Technische Ausschuß hat die Aufstellung des
Bebauungsplanes beschlossen.

 am
26.8.1986
BEKANNTMACHUNG
 Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan
wurde gemäß § 2 (1) BBauG ortsüblich bekanntge-
macht.

 am
29.8.1986
BÜRGERBETEILIGUNG
 Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und
Zwecke der Planung gemäß § 2a BBauG ortsüblich
bekanntgemacht.

 am
vom
bis
BEBAUUNGSPLANENTWURF
 Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der
Träger öffentlicher Belange hat der Technische
Ausschuß dem Entwurf in der Fassung vom
zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Pla-
nung beschlossen.

 am
26.8.1986
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit beigefüg-
ter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntma-
chung für die Dauer eines Monats gemäß § 2 a (6)
BBauG ausgelegen.

 am 29.8.1986
vom 8.9.1986
bis 8.10.1986
SATZUNG
 Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan gemäß
§ 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Be-
denken und Anregungen als Satzung beschlossen.

 am
17.2.1987
INKRAFTTRETEN
 Durch ortsübliche Bekanntmachung am.....
ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung
gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

 am
10.07.1987

MANNHEIM, 11. 12. 1986

~~DER OBERBÜRGERMEISTER~~
DEBERNAT IV

#V

BÜRGERMEISTER

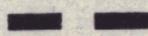
MANNHEIM, 11. 12. 1986

STADTPLANUNGSAMT

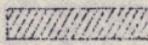
STADTDIREKTOR

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.7 BBauG)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2. HINWEIS

 vorhandene Bebauung

3. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGENVERBRENNUNGSVERBOT (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG)

Im Geltungsbereich dürfen in neu zu errichtenden Feuerstätten und deren späterem Umbau oder deren späteren Erweiterung keine festen oder flüssigen Brennstoffe sowie Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerungszwecken, noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden

Ausnahmsweise ist die Verwendung von trockenem naturbelassenem Holz als Brennstoff zulässig (eingeschränktes Verbrennungsverbot).

GENEHMIGUNGSVERMERK

Nr. 22-24/02.19/257

Genehmigt

Karlsruhe, 24.06.1987

REGIERUNGSPRÄSIDIUM

KARLSRUHE

X

Fischer



BESTÄTIGUNGSVERMERK

Die Rechtsverbindlichkeit des
Bebauungsplanes wird hiermit
bestätigt.

Mannheim, 10.07.1987

STADT MANNHEIM

BAUVERWALTUNGSAMT

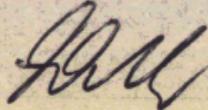
Mu



Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1. 1985
wird bestätigt.

Mannheim, den **25.02.87**

Vermessungsamt



Fath

Stadtvermessungsdirektor



Hiermit wird bestätigt, daß der
Wortlaut der vorstehenden Satzung
im Gemeinderat beschlossen wurde
und dabei die gesetzlichen Verfah-
rensbestimmungen eingehalten worden
sind.

Mannheim, den **07. Juli 1987**

Der Oberbürgermeister
gez. *Widder*